

GARANTIEVERTRAG Boxen:



Gewährleistungsbedingungen

1. Gewährleistungsgeber

Der Hersteller der power-box

2. Die Gewährleistung bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile bzw. Baugruppen

Motor Zylinderblock, Zylinderkopf und -dichtung, Kurbelgehäuse, sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile. Nebenaggregate Turbolader und Kompressoren (siehe Selbstbehaltregelung Punkt 5) Schalt- und Getriebegehäuse und alle Innenteile, einschließlich Drehmomentwandler Automatikgetriebe (ausgeschlossen Tiptronic, Multitronicgetriebe und Easytronic) Achsgetriebe Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) und alle Innenteile

3. Gewährleistungsfähige Fahrzeuge

Fahrzeuge, die sich innerhalb der Herstellergarantie des Fahrzeuges befinden, für die Dauer von maximal 2 Jahren ab Auslieferungsdatum (lt. Selbstbehaltregelung 4.2). Ausgeschlossen sind Zusatz-, Anschluss und Mobilitätsgarantien.

4. Umfang der Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung umfasst die notwendige Reparatur gewährleisteter Teile durch Einsatz oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten. Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts oder die vereinbarte Höchstersatzleistung, so beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch für den Fall der Kostenübernahme gemäß Punkt 4.2 auf diesen Betrag.

4.2 Der Gewährleistungsnahmer ist verpflichtet, sich an den Lohn- und Materialkosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach folgender Staffeln zu beteiligen: Ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppen zum Zeitpunkt des Schadenfalles: Ab 50.000 KM 20 % Ab 60.000 KM 40 % Ab 70.000 KM 50 %

5. Turbolader- / Kompressorschäden

Für Schäden an Turboladern / Kompressoren und deren Folgeschäden gilt ein genereller Selbstbehalt von 50 %!

6. Unter die Gewährleistung fallen nicht:

6.1 Kosten für Test-, Mess-, Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem gewährleistungspflichtigen Schaden angefallen sind;

6.2 Der Einsatz von mittelbaren Schäden, z.B. Abschlepp-, Mietwagen-, Übernachtungskosten, Nutzungsausfall, Abstellkosten etc.;

6.3 Aus- und Einbaukosten des Zusatzmoduls

6.4 Kosten für Fracht

7. Werden neben übernommenen gewährleistungspflichtigen Reparaturen sonstige Reparaturen oder Serviceleistungen (Inspektionen) an dem Fahrzeug vorgenommen, werden diese Kosten nicht erstattet.

8. Der kostenmäßige Umfang des Gewährleistungsanspruchs ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Schadeneintritts. Die Höchstersatzleistung für die Gewährleistungsdauer beträgt bei Fahrzeugen bis 250 PS vor Tuning EUR 5.000,-. Ab 251 PS vor Tuning EUR 7.000,-.

9. Die Gewährleistung ist ein vom Kaufvertrag rechtlich unabhängiges, selbständiges Gewährleistungsversprechen, das keine zusätzlichen Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung für das gekaufte Produkt begründet. Keine Gewährleistung besteht jedoch für:

9.1 Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind

9.2 Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;

9.3 Alle nicht in Punkt 2 angeführten Teile

10. Inhalt der Gewährleistung, Ausschlüsse, Selbstbeteiligungen

10.1 Inhalt der Gewährleistung Aus der Gewährleistung wird vorbehaltlich nur dann Entschädigung geleistet, wenn durch die Mehrleistung aufgrund der vom Hersteller hergestellten bzw. eingebauten Einheit die Funktionsfähigkeit der gewährleisteten Teile (Punkt 2) innerhalb der Garantiedauer und nicht in Folge eines Fehlers nicht gewährleiteter Teile (insbesondere Zahnriemen, Einspritzpumpe und Nebenaggregate außer Kompressoren und Turbolader) seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

10.2 Keine Gewährleistung besteht aufgrund folgender Ursachen:

10.2.1 Durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, sowie durch Unfall im Straßenverkehr, d.h. ein plötzliches Ereignis im Verkehr, in welchem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert hat.

10.2.2 Durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Brand oder Explosion.

10.2.3 Durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.

10.2.4 Durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölman gel oder Überhitzung sowie bei Verwendung von Biodiesel (auch bei Freigabe durch den Hersteller!).

10.2.5 Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.

10.2.6 Bei übermäßiger Beanspruchung durch Anhängerbetrieb.

10.2.7 Wenn der Hersteller oder Lieferant eines Reparaturauftrages für den Mangel einzutreten hat.

10.2.8 Die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen bzw. Gleichmäßigkeitsprüfungen mit oder ohne Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

10.2.9 Schäden an Kraftfahrzeugen, die nach Ihrer Zulassung als Vorfuhrwagen, Mietwagen, Selbstfahrernietfahrzeug, Taxen, Fahrschul-PKW, Kurier- oder Auslieferungsfahrzeuge eingesetzt werden oder Verwendung für sportliche Zwecke finden.

10.2.10 die während der Gewährleistungsdauer mindestens zeitweilig zu gewerbsmäßigen Personenförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

10.2.11 Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

10.2.12 Schäden, die vor Einbau bereits eingetreten oder erkennbar waren.

10.2.13 Betrieb des Fahrzeuges ohne gültige Fahrgenehmigung oder im fahruntüchtigen Zustand (Alkohol, Drogen, etc.)

11. Ferner besteht keine Gewährleistung, wenn

11.2 die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht, bzw. nicht von einem anerkannten Vertragshändler, durchgeführt und auf Verlangen durch Originalrechnungsbelege nachgewiesen werden.

11.3 die Hinweise des Fahrzeugherstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind.

11.4 am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich gemeldet wurden.

11.5 die Hinweise des Gewährleistungsgebers nicht beachtet werden.

11.6 die beiliegende vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gewährleistungsvereinbarung und die darin geforderten Unterlagen nicht binnen 8 Tagen nach Einbau des Produktes bei uns eingegangen sind.

11.7 das Produkt noch nicht fakturiert worden ist (Leihgerät) oder die Bezahlung des bereits fakturierten Gerätes noch nicht erfolgt ist.

11.8 vorsätzlich falsche Angaben aller Art gemacht wurden.

11.9 Ereignisse, die später als 7 Tage nach Eintritt des Gewährleistungsfalles an den Hersteller gemeldet werden.

11.10 noch eine zusätzliche Leistungssteigerung vorgenommen wurde.

12. Der Gewährleistungsfall

Nach Eintritt eines gewährleistungspflichtigen Schadens beachten Sie bitte folgendes: Der gewährleistungspflichtige Schaden ist vor der Reparatur schriftlich oder via Vordruck auf unserer Homepage unverzüglich anzuzeigen. Die Reparaturmaßnahmen sind mit uns abzustimmen. Ein Steuergeräteausdruck ist verpflichtend! Einem Beauftragten von uns ist jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm sind die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen; zur Schadenminderung befolgen Sie bitte seine Anweisungen. Zur Prüfung, ob aus dem Kraftfahrzeug die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten fachgerecht durchgeführt worden sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Arbeiten stattgefunden haben. Wird der Nachweis nicht erbracht, muss bewiesen werden, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den unterbliebenen Maßnahmen besteht.

13. Geltungsbereich der Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt für Fahrzeuge mit amtlicher Zulassung und mit regelmäßigem Standort in Deutschland oder Österreich.

14. Beginn und Ende der Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit Erhalt der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gewährleistungsvereinbarung und erfolgter Zahlungsanweisung der fakturierten Einheit und endet mit dem Erreichen einer Gesamtlaufrichtung seit Erstzulassung von 100.000 KM, spätestens jedoch mit Ende der Garantie des Fahrzeugherstellers.

15. Übertragbarkeit der Gewährleistung

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Gewährleistungsdauer ist die Gewährleistung auf den Erwerber übertragbar. Die Veräußerung ist uns unverzüglich anzuzeigen.

16. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Gewährleistungsfall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadenanzeige.

17. Besondere Verwirkungsründe

Versucht der Käufer oder der Gewährleistungsnahmer, uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Gewährleistungsgeber von jeder Entschädigungspflicht frei.

18. Schriftform

Diese Gewährleistungsbedingungen sind zwingend. Davon abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

19.1 Für die Gewährleistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Gewährleistungsgeber und Gewährleistungsnahmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. Österreich.

19.2 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten und solchen Gewährleistungsnahmern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Gewährleistungsgebers. (Bezirksgericht Enns, Landesgericht Steyr). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Gewährleistungsnahmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

19.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Gewährleistungsbedingungen ungültig sein oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

20. Hinweis zur Herstellergarantie

Bei Verwendung erlischt die freiwillige Herstellergarantie.